

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 262/2024
Beschlussvorlage		
3.1 Amt für Stadtplanung und Vermessung	öffentlich	☒
Wilmsen, Jürgen	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für strategische Stadtplanung, Stadt- entwicklung und Bauen	10	19.09.2024

Bebauungsplan Nr. 119 - Rotelsberg / Lehmberg
 Beschluss zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens

Finanzielle Auswirkungen
 Kosten (einschließl. MWSt.)
 Produkt
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die Verwaltung wird mit der Durchführung des Aufhebungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 119 – Rotelsberg / Lehmberg – gemäß § 1 (8) BauGB i.V.m. § 2 (1) BauGB beauftragt.

Das Plangebiet liegt im Norden des Stadtgebietes in der Gemarkung Metzkausen, Flur 1, Flur 2 und Flur 3, und umfasst den Windenergiebereich Rotelsberg/Lehmberg. Dieser liegt nordöstlich der Homberger Straße, zwischen den Hofschaften Obermetzkes, Flicken und Zur Kuhlen, und wird im Westen durch den Löffelbeckweg begrenzt.

Die genaue Lage und räumliche Ausdehnung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (M 1:7.500) ersichtlich.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Mit der 10. FNP-Änderung wurden 1997/1998 in Mettmann erstmals Konzentrationszonen für Windenergieanlagen festgelegt. Mit der 25. FNP-Änderung erfolgten 2005 hierzu ergänzende Darstellungen über die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen. Weiterhin wurde räumlichen Ausdehnung der Konzentrationszonen an immissionsschutzrechtliche Rahmenbedingungen angepasst. Mit dem Bebauungsplan Nr. 119 – Rotelsberg / Lehmberg wurden diese Höhenbegrenzungen sowie die maximale Anzahl von Windenergieanlagen planungsrechtlich festgesetzt.

Derzeit findet das Verfahren zur 18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) statt, um den Regionalplan an Landesentwicklungsplan NRW anzupassen. Zum einen werden im Rahmen dieser Änderungen Anpassungen bei den Geltungsbereichen der entsprechenden Windenergiebereiche vorgenommen. Außerdem sind Höhenbeschränkungen bei Windenergieanlagen künftig nicht mehr zulässig. Die maximalen Höhen richten sich nach § 249 Abs. 10 BauGB. Auch wenn dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, so ist davon auszugehen, dass 18. Regionalplanänderung rechtsverbindlich wird, da nur so die Anpassung an die übergeordnete Planungen (Landesentwicklungsplan) sichergestellt werden kann.

Aus dem gleichen Grund ist die Aufstellung der 52. FNP-Änderung notwendig. Der Flächennutzungsplan der Stadt Mettmann ist aus dem übergeordneten Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf zu entwickeln. Die Darstellungen dürfen nicht widersprechen und müssen daher angepasst werden. Siehe separaten TOP.

Ein Bebauungsplan wiederum ist aus dem Flächennutzungsplan abzuleiten bzw. darf diesem nicht widersprechen. Insofern sind die Begrenzungen der Höhe und der Anzahl der Windenergieanlagen im Bebauungsplan Nr. 119 nicht mehr zulässig. Neben den Festsetzungen zur Höhe und zur Anzahl regelt der Bebauungsplan auch die Gestaltung der Windenergieanlagen. Es sind Vorgaben zur farblichen Gestaltung, zur Art des Materials der Flügel, Firmensignets und Beleuchtung. Sofern im Flächennutzungsplan die entsprechenden Flächen für Windenergiebereiche entsprechend dem Regionalplan festgelegt werden, ist der Bebauungsplan Nr. 119 nicht mehr notwendig, da alle weiteren Untersuchungen im Vorfeld der Errichtung einer Windenergieanlage im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens aufgrund anderer Grundlagen (z.B. Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Lärm) erfolgen. Den Bebauungsplan lediglich zu ändern, würde bedeuten, dass nur die gestalterischen Festsetzungen der Farbgebung bestehen bleiben (Textliche Festsetzungen Nr. 1). Für das Wohnen störende Lichtreflexionen und Beleuchtungen werden im Rahmen der Baugenehmigung abgeprüft. Einen Bebauungsplan ausschließlich mit der Festsetzung der Farbgebung aufrecht zu erhalten, kann fachlich nicht gerechtfertigt werden.

Der Ausschuss sollte daher den Beschluss zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 119 – Rotelsberg / Lehmberg, 1. Änderung fassen. Hierbei handelt es sich zunächst nur um den Beginn des Änderungsverfahrens. Die weitere Durchführung erfolgt in Abstimmung auf das Regionalplanänderungsverfahren bzw. das Flächennutzungsplanänderungsverfahrens.

Janseps